



Die "Göttinger Erklärung" des Aktionsbündnisses "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft"

Einleitung von RAINER KUHLEN, Vorsitzender des Fachausschusses Kommunikation und Information der Deutschen UNESCO-Kommission

Wissenschaft ist abhängig von einem freien Zugriff auf erarbeitetes Wissen. Die sich abzeichnende Neuausrichtung der Regelungen für den Umgang mit geistigem Eigentum setzt allerdings einen deutlichen Akzent auf die kommerzielle Verwertung auch und gerade in elektronischen Umgebungen. Es liegt aber im Interesse einer jeden Gesellschaft, dass für Wissenschaft und Ausbildung ein möglichst freizügiger Umgang mit Wissen und Information weiterhin gewährleistet wird. In Deutschland konnten bislang die Interessen der Wissenschaft kaum koordiniert in den entsprechenden Anpassungsprozess des deutschen Urheberrechts an die europäische Richtlinie eingebracht werden. Nur mit Mühe konnte im letzten Jahr noch der § 52a (das ist die Schranke für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in Wissenschaft und Ausbildung) "gerettet" werden. Allerdings ist dieser nur bis Ende 2006 befristet.

Mit der "Göttinger Erklärung" hat sich nun ein Aktionsbündnis "Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft" gegründet, das aktiv als Interessenvertretung der Wissenschaft in die Wissenschaftspolitik, zunächst beschränkt auf das Urheberrecht, eingreifen will (vgl. den Anhang zur Erklärung). Informationen zum Aktionsbündnis unter: <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/index.html>.

Ausgegangen ist die Initiative aus dem Umfeld von DINI (Deutsche Initiative für Netzwerkinformation e.V. - <http://www.dini.de/>). Die Göttinger Erklärung haben inzwischen weit über 30 Wissenschaftsorganisationen und wissenschaftliche Gesellschaften sowie viele Einzelpersonen unterzeichnet (abrufbar unter der URL des Aktionsbündnisses, s. oben), z.B. Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V., Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V., aus dem weiteren Informationsbereich: Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Deutsche Initiative für NetzwerkInformation, Deutscher Bibliotheksverband e.V., DFN-Verein e.V., Fachbereich "Informatik und Gesellschaft" der Gesellschaft für Informatik e.V., Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V., Hochschulverband für Informationswissenschaft e.V. sowie viele Fachgesellschaften aus allen Wissensgebieten.

Die Deutsche UNESCO-Kommission bereitet über ihren Fachausschuss Kommunikation und Information eine Empfehlung für Präsidium und Vorstand vor, die Göttinger Erklärung durch Unterzeichnung zu unterstützen.

PROF. DR. RAINER KUHLEN lehrt Informationswissenschaft im Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz. E-Mail: rainer.kuhlen@uni-konstanz.de.

Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage "Wie zugänglich sind Wissen und Information?" wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz (UrhG) getroffenen gesetzlichen Regelungen haben nachhaltigen Einfluss darauf, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden damit auch über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für eine prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Bei der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG in das Urheberrecht hat der Gesetzgeber bisher vornehmlich die Belange der Rechteinhaber zur kommerziellen Nutzung der digitalen Medien und der Netze als zusätzliche Vertriebswege berücksichtigt. Im Vordergrund standen vor allem die Vermeidung von Risiken für die private Rechteinhaberschaft und nicht die Nutzung der mit den neuen technischen Medien verbundenen Chancen für die Allgemeinheit. Dies gilt insbesondere für den Bereich von Bildung und Wissenschaft. Die Informationsgesellschaft bietet hier neue Potenziale der Wissensvermittlung und der Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Die Nutzung dieser neuen Möglichkeiten ist im globalen Kontext ein entscheidender Wettbewerbsfaktor.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, setzen uns dafür ein, dass diese Potenziale der digitalen Medien und Kommunikationssysteme für die Allgemeinheit und hier insbesondere für die Wissenschaft offen nutzbar bleiben und nicht vorrangig zur privatwirtschaftlichen Vermarktung von Information restriktiv reguliert werden:

**In einer digitalisierten und vernetzten
Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten
Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort
für Zwecke der Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!**

Ziele

Bildung und Wissenschaft müssen die neuen Formen der Verbreitung und des Erwerbs von Wissen und Information ohne Behinderungen nutzen können. Die Schrankenregelungen im UrhG (insb. §§ 52a und 53 UrhG) stellen aber nicht mehr die notwendigen Privilegien für die Erfüllung der Aufgaben von Bildung und Wissenschaft positiv, klar verständlich und umsetzbar heraus, sondern sie sind durchsetzt von erheblichen Einschränkungen, die geeignet sind, weite Kreise von Bildung und Wissenschaft zu verunsichern oder gar zu kriminalisieren, statt ihnen Rechtssicherheit für ihre notwendige Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit zu bieten.

Schulen und Hochschulen haben den Einsatz neuer digitaler, vernetzter Medien für die Wissensvermittlung (eLearning) sowie zur Kommunikation und Kooperation mit großem Aufwand in einer Vielzahl von Projekten und mit erheblicher Förderung aus öffentlichen Mitteln durch Bund und Länder

entwickelt und erfolgreich erprobt. In vielen Schulen und Hochschulen ist die Nutzung netzbasierter Lernumgebungen inzwischen ein wichtiger Teil des regulären Lehrangebots. Die Qualität des Lernens und Lehrens kann dadurch nachhaltig verbessert werden. Auch für die berufliche Qualifizierung und Weiterbildung bieten Formen des eLearnings große Nutzungspotenziale. Daher ist es von herausragender Bedeutung, dass die Freiheit der Lehre und der Zugang zur Information in der Informationsgesellschaft nicht unangemessen eingeschränkt werden und für Lehrende und Lernende nachhaltig Rechtssicherheit besteht, eLearning in vollem Umfang und auch in Zukunft entwickeln und einsetzen zu können.

Wissenschaft und Forschung nutzen den Stand des Wissens und bauen darauf auf. Dies findet in ständigen kommunikativen Prozessen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in kleinen lokalen Teams sowie in einem weltweiten Informationsaustausch statt. Diese Informations- und Kommunikationsprozesse dürfen im Urheberrecht nicht durch restriktive Regelungen behindert werden. Der freie Zugang zur Information sowie ihre langfristige Sicherung, die Zugänglichkeit zum Wissen und zum kulturellen Erbe müssen gefördert und bewahrt werden. Denn die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft ist direkt abhängig vom offenen Austausch der Erkenntnisse. Für die Wissenschaft und ihre Entwicklung sind dies Existenzfragen.

Die gesetzlichen Aufgaben der **öffentlichen Informationseinrichtungen**, der Bibliotheken, Mediatheken und Archive zur Versorgung der Gesellschaft mit Information müssen gestärkt, ihre Erfüllung verbessert und erleichtert werden. Dazu gehören auch und vor allem die nachhaltige Langzeitarchivierung und Zugänglichmachung der Informationsbestände dieser Einrichtungen in Verbänden unter Ausnutzung der modernen digitalen Kommunikations- und Informationssysteme. Nur so kann das kulturelle Erbe der Allgemeinheit nachhaltig gesichert und der weltweite Zugang garantiert werden.

Freier Zugang zu Information und Wissen muss nicht vergütungsfrei bedeuten. Es gilt, im Urheberrecht **faire und ausgewogene Bedingungen** gesetzlich so zu regeln, dass die Nutzung von geschützten Werken angemessen vergütet, aber gleichzeitig deren Zugänglichkeit für Zwecke der Bildung und Wissenschaft nicht behindert wird. Technische Schutzmaßnahmen, die Information aus Gründen der kommerziellen Gewinnmaximierung verknappten, zu tiefgreifenden Kontrollen bis in die Privatsphäre führen und eine sichere Langzeitarchivierung unmöglich machen, sind daher der falsche Weg. Sie behindern die freie Entfaltung von Bildung und Wissenschaft und damit auch die wirtschaftliche Entwicklung in unserer Gesellschaft. Die angemessene Vergütung der Rechteinhaber durch Pauschalregelungen und über Verwertungsgesellschaften hat in Deutschland gute Tradition und hat sich über Jahrzehnte bewährt. Auch für die Nutzungen im Internet sind entsprechende Systeme der kollektiven Kompensation realisierbar und allen Formen der Restriktion durch technische Maßnahmen vorzuziehen.

Wir sehen uns mit unseren Zielen **in Übereinstimmung mit**

- der Bundesregierung und ihren Beschlüssen zum "Masterplan für die Informationsgesellschaft" (3. Dezember 2003) sowie der Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder vom 25. März 2004,
- der Grundsatzerklärung und dem Aktionsprogramm des UN-Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, die auch von der Bundesregierung unterzeichnet wurden (Genf, 12. Dezember 2003), und
- dem Bundespräsidenten Köhler und seiner Mahnung: "Deutschland ist mir zu langsam auf seinem Weg in die Wissensgesellschaft! Deutschland soll ein Land der Ideen werden!" (23. Mai 2004)

Anhang

Über folgende Themen soll mit der Bundesregierung und den politischen Parteien in Bund und Ländern diskutiert werden:

1. Die im Masterplan zur Informationsgesellschaft beschlossenen strategischen Ziele glaubwürdig zu verfolgen und das Urheberrechtsgesetz entsprechend konsequent zu novellieren.
2. Das Urheberrecht ausgewogener zu gestalten, indem dort den für eine Wissensgesellschaft existenziellen Allgemeinwohlbelangen in Form der Privilegien für Bildung und Wissenschaft nachhaltig und durchsetzungsstark Geltung verschafft wird.
3. Die notwendige Rechtssicherheit herzustellen, indem die für Laien nur noch schwer verständlichen und selbst für Juristen kaum verlässlich zu interpretierenden Schrankenbestimmungen im UrhG (insb. §§ 52a, 53) klar und nachvollziehbar formuliert werden.
4. Die vom Bundesgerichtshof schon im Jahre 1999 angemahnte gesetzliche Absicherung des "Kopienversands auf Bestellung" für öffentliche Informationseinrichtungen, Bibliotheken, Mediatheken und Archive in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen.
5. Den § 137 k UrhG (Wegfall des § 52 a zum Ende 2006) ersatzlos zu streichen und damit die Entwicklung und Nutzung netzbasierter Wissensvermittlung und Forschungskommunikation nachhaltig zu sichern.
6. Das Prinzip der pauschalen Vergütung und deren Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften beizubehalten.
7. Für Fälle, in denen Werke durch technische Maßnahmen geschützt sind, die Rechte der Schrankenbegünstigten insbesondere aus Bildung und Wissenschaft durchsetzungsstark und praxisgerecht auszugestalten (§ 95 b UrhG).
8. Die Möglichkeiten für elektronische Archive zu verbessern: Öffentlich geförderte wissenschaftliche Einrichtungen sollten digitale Dokumente für den internen Gebrauch elektronisch archivieren dürfen.
9. § 49 Absatz 1 UrhG um elektronische Pressespiegel zu erweitern. Elektronisches Sammeln von Presseartikeln im Volltext soll damit rechtmäßig gemacht werden, solange es ausschließlich einrichtungsintern bleibt.

Wo die Realisierung der o.g. Forderungen und Vorschläge im Widerspruch zu Bestimmungen der Richtlinie 2001/29/EG steht, fordern wir die Bundesregierung auf

10. sich bei der EU-Kommission - gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten - für eine Überprüfung der Richtlinie im Lichte der UN-Beschlüsse (Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, Genf, 12.12.2003) einzusetzen und die entsprechende Novellierung der Richtlinie zu betreiben.